

Gehaltsgruppe II: Erzieher mit abgeschlossener Berufsausbildung in nicht pädagogischen Berufen.

Die Erzieher dieser Gruppe

- a) leisten Erziehungsarbeit unter der ständigen Anleitung und Kontrolle eines Erziehers mit pädagogischer Vollausbildung oder bei kleineren Wohnheimen unter der direkten Anleitung des Heimleiters bzw. des leitenden Erziehers;
- b) haben eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem nicht pädagogischen Beruf. Sie müssen über Grundkenntnisse in den Gesellschaftswissenschaften sowie über eine gute Allgemeinbildung verfügen;
- c) sind verantwortlich für die Einhaltung der Heimordnung durch die Lehrlinge und Jugendlichen ihrer Gruppe und für die Durchführung der erzieherischen Anordnungen des Heimleiters.

Gehaltsgruppe III: Erzieher mit Kurzausbildung.

Die Erzieher dieser Gruppe

- a) leisten in eigener Verantwortung Erziehungsarbeit. Sie unterstehen hierbei der Kontrolle durch den Heimleiter bzw. durch den leitenden Erzieher. Die Heimerzieher sind verpflichtet, den Lehrlingen bei der Erledigung der Hausarbeiten weitgehend zu helfen. Sie unterstützen den Heimleiter bei der Organisation kultureller und technischer Zirkel und Vorträge;
- b) haben sich ihre pädagogische Qualifikation durch den Besuch zentraler Lehrgänge von mindestens drei Monaten Dauer erworben, ohne jedoch die staatliche Abschlußprüfung abgelegt zu haben;
- c) sind verantwortlich für die Einhaltung der Heimordnung durch die Lehrlinge und Jugendlichen ihrer Gruppe und für die Durchführung der erzieherischen Anordnungen des Heimleiters.

Gehaltsgruppe IV: Erzieher mit Vollausbildung.

Die Erzieher dieser Gruppe

- a) leisten in eigener Verantwortung Erziehungsarbeit. Sie unterstehen hierbei der Kontrolle durch den Heimleiter bzw. durch den leitenden Erzieher.

Sie sind verpflichtet, den Lehrlingen bei der Erledigung der Hausarbeiten weitgehend zu helfen und den Heimleiter bei der Organisation kultureller und technischer Zirkel und Vorträge zu unterstützen. Bei Bedarf leiten sie die Seminare der Heimerzieher Weiterbildung;

- b) haben die staatliche Abschlußprüfung entsprechend den Ausbildungsvorschriften des Ministeriums für Volksbildung bzw. des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung abgelegt;
- c) sind voll verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Erziehungsarbeit in ihrer Gruppe. Sie unterstützen die Erzieherhilfskräfte und helfen diesen sowie den Erziehern mit Kurzausbildung bei deren pädagogischen Weiterbildung.

Gehaltsgruppe V: Leitende Erzieher.

Die leitenden Erzieher

- a) sind mit der pädagogischen Leitung in den Lehrlingswohnheimen sowie Jugendwohnheimen und Jugendwerkhöfen beauftragt;
- b) haben die staatliche Abschlußprüfung entsprechend den Ausbildungsvorschriften des Ministeriums für Volksbildung bzw. des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung abgelegt, jedoch noch keine wirtschaftliche Ausbildung erhalten;
- c) leiten die Erzieher und die Erzieherhilfskräfte bei deren Arbeit an. Sie sind verantwortlich:
 - aa) für die Organisation der pädagogischen Arbeit im Lehrlingswohnheim, im Jugendwohnheim und im Jugendwerkhof;
 - bb) für die Zusammenarbeit mit allen leitenden Erziehern innerhalb des Lehrlingswohnheimes, des Jugendwohnheimes und des Jugendwerkhofes;

- cc) für die Unterstützung des Heimleiters bzw. des Stellvertreters des Direktors für die kulturelle und sportliche Erziehung bei der Qualifizierung der Erzieher.